

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen – Weihnachtsmarkt 2019 - vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) – vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172) und des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird von der Stadt Radevormwald als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ für das Gebiet der Stadt Radevormwald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Innenstadt dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung Verkaufsstellen am 15. Dezember 2019 anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kaiserstraße (Hausnummern 55 bzw. 66 (Kreuzung Telegrafener-/Hohenfuhstraße)
bis 93 bzw. 114)

Markt (alle vier Seiten des Marktplatzes)

Burgstraße (Bereich zwischen Kaiser- und Nordstraße)

Weststraße (Hausnummern 1 – 3)

Bischof-Bornewasser-Straße

Schloßmacherstraße (Hausnummern 1 – 13)

Die Anlage zu § 2 stellt den exakten räumlichen Geltungsbereich dar.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

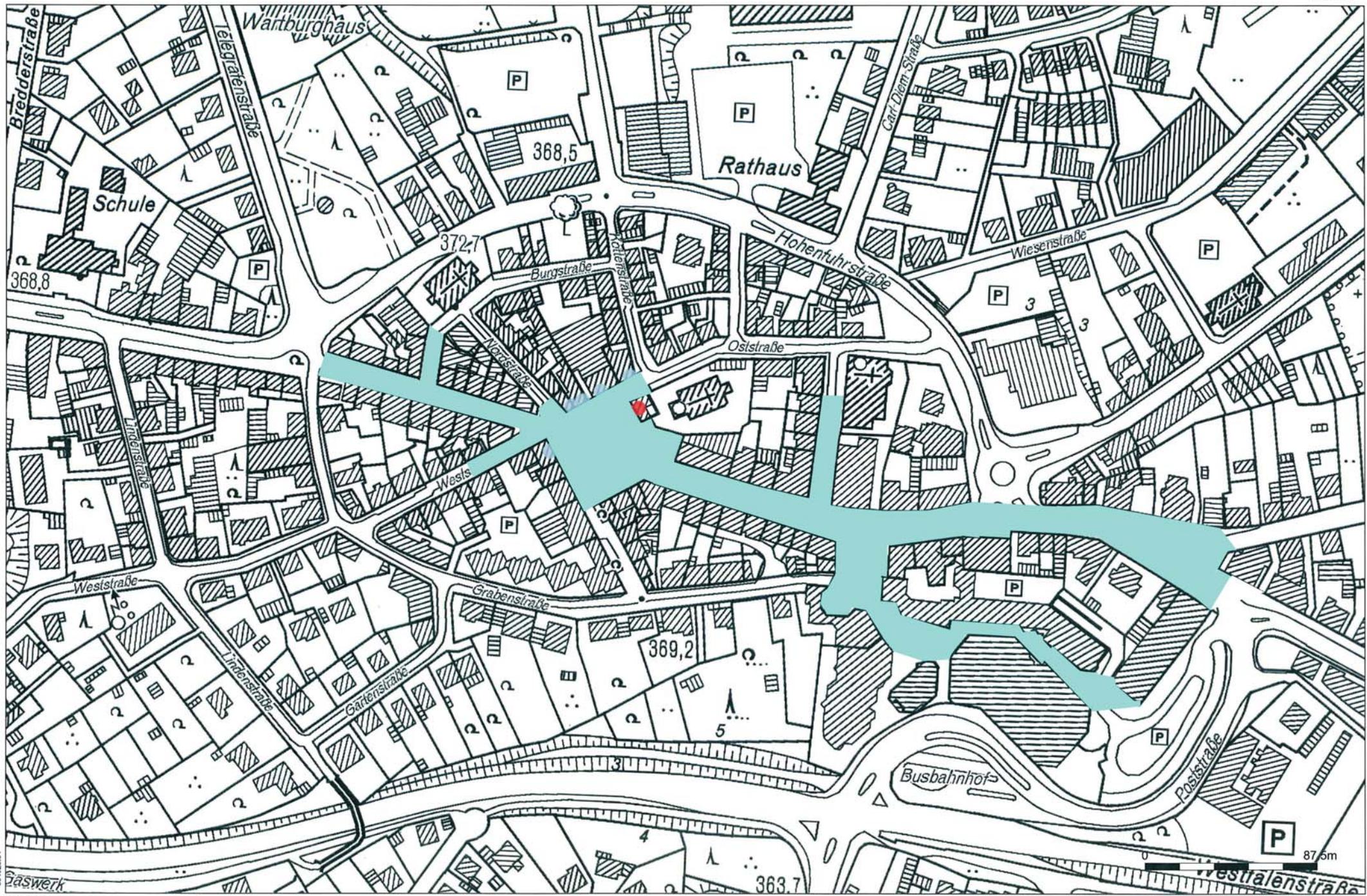
§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Jahres 2019 außer Kraft.

Stadt Radevormwald
als örtliche Ordnungsbehörde

Johannes Mans
Bürgermeister



364923,84
5673439,37



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach: <http://www.rlo.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>
Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und

Anlage zu § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 19.03.2019
- Geltungsbereich Weihnachtsmarkt -

Maßstab:
1 : 1750
Datum:

